GRENZGÄNGER INFO-BLATT

54 Jahre Grenzgängerverband

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes Nr. 81 | April 2013

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Wechselkursentwickung

	CHF zu €	Kurs FA (€ zu CHF)
2007	1,64	0,599623
2008	1,59	0,620512
2009	1,51	0,652318
2010	1,38	0,713613
2011	1,23	0,799124
2012	1,21	0,817224
2013	1,23	0,799124

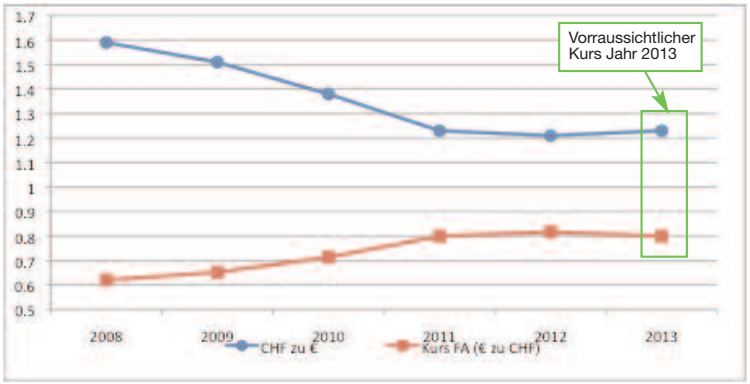

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:
Montag, 19.00 – 20.00 Uhr

Herbert Fechtig | Lingenau | Tel. 05578 / 74 9 83
Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen!
soziales@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassungsstelle:

Schantl Harald mitglied@grenzgaenger-vgv.at

Sprechstunden im Sekretariat werden bis auf weiteres entfallen. Die Verbandsführung ist um eine Lösung bemüht.
Auskünfte in Steuerangelegenheiten können per e-mail an alle Vorstandsmitglieder gerichtet werden, auf der Homepage unter:

www.grenzgaenger-vgv.at

OBMANNS KOMMENTAR

Herbert Fechtig

Haben Sie es mitbekommen?
Was denn, werden Sie sich jetzt Fragen?
Haben sich doch einige Grenzgänger über die hohen Steuernachzahlungen für 2011 gewundert?

Liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger!

An der Kurs Entwicklung (siehe Grafik) können Sie erkennen, wie viel Ihr Gehalt an Mehrwert erfahren hat. Bitte bedenken Sie, dass das Finanzamt von diesem auch was abbekommt. Und zwar nicht wenig. Bei einem Einkommen von €11.000.- bis € 25.000.- sind es 36.5%, von € 25.000.- bis € 60.000.- 43.21% und bei Einkommen über € 60.000.- sind es dann satte 50% von diesem Mehrwert.
Wenn Sie also keine böse Überraschung erleben wollen, empfehlen wir Ihnen vorzusorgen, legen Sie ca. 50% vom Mehrwert zur Seite.
Bei der Besteuerung unserer Pensionsvorsorge „BVG“ sind wir mit einer geänderten Situation konfrontiert gewesen, allerdings betraf es vorerst nur Grenzgänger in die Schweiz. Liechtenstein hat eine andere gesetzliche Grundlage für das BVG. Durch eine Änderung in den Lohnsteuerrichtlinien (Wegfall der Randziffer 245b) wurden die überobligatorischen Arbeitnehmerbeiträge nicht mehr als Werbungskosten anerkannt, sondern konnten nur noch in den Topfsonderausgaben geltend gemacht werden. Des Weiteren wurde auch der Arbeitgeberbeitrag als Lohnzugewinn zum versteuernden Einkommen hinzu gerechnet.
Durch unser **Mitwirken** bei einer Enquete des Unabhängigen Finanz Senats (UFS) konnte dies gerade noch abgewendet werden.
Wie jedes Jahr müssen Sie eine Einkommensteuererklärung einreichen. Unser Tipp ist, wenn Sie diese bisher selbst durchgeführt haben und sich nicht mehr ganz sicher sind, lassen sie sich von einem niedergelassenen Steuerbüro beraten.
Wie in unserer Ausgabe Nr.79 /März 2012 berichtet, läuft die Berufung gegen die VGKK Bescheide in zweiter Instanz. Eine Entscheidung durch die Landesregierung wird demnächst erwartet.

Mit Ihrer Mitgliedschaft sichern Sie, dass der Vorarlberger Grenzgängerverband als gemeinnütziger Verein arbeiten kann. Es sind sehr viele auf die Hilfestellung des Verbandes angewiesen. **Der Mitgliedsbeitrag für 2013 ist nachwievor € 20,-.** Die Verbandsführung bedankt sich für Ihren Beitrag.

Österreichische Post AG Info.Mail Entgeld bezahlt

Schweizer Bankspesen

Der vgv hat im Februar recherchiert, mit welchen Spesen Grenzgänger bei Schweizer Banken belastet werden.
Dabei haben wir uns auf Banken mit Sitz oder Filialen im Rheintal und St. Gallen konzentriert.
Bei den Recherchen stellte sich heraus, dass es nicht nur große Unterschiede zwischen den Banken gibt, sondern auch innerhalb einer Bank gibt es unterschiedliche Privatkonto-Angebote.
Daher haben wir nur die Spesen ermittelt, die für Grenzgänger zusätzlich zu den üblichen Spesen anfallen.

Die Liste stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der vgv übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, da die Höhe und die Bedingungen der Spesen im Ermessen der jeweiligen Banken liegen und durch diese jederzeit geändert werden können.

Auf unserer Internetseite http://www.grenzgaenger-vgv.at/ finden Sie diese Liste mit Links auf die jeweiligen Spesen/Konditionenseiten der Banken.

Bank	Spesen in CHF	Voraussetzungen	Gültig ab
Alpha Rheintal Bank AG	15,- /Monat pro Kunde	---	2013
Bank Coop AG	10,- /Monat	Nachbarländer der Schweiz	01.01.13
Clientis Biene Bank im Rheintal	120,- /Jahr	---	---
Credit Suisse	40,- /Monat	---	01.01.13
Migros Bank	kostenlos	Kunde mit Domizil in der Schweiz oder in einem Nachbarland	01.10.12
PostFinance	5,- /Monat pro Privatkonto	Mit Domizil in Nachbarstaaten (DE, FR, IT, AT)	01.03.13
Raiffeisenbank Berneck-Au	120,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
Raiffeisenbank Mittelrheintal	60,- /Jahr	Grenzgänger	01.01.13
Raiffeisenbank Oberes Rheintal	120,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
Raiffeisenbank Regio Arbon	240,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
Raiffeisenbank Sennwald	120,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
Raiffeisenbank St. Gallen	240,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
Raiffeisenbank Rheintal	120,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein (Vermögen unter CHF 30.000,-- ab Alter 20)	01.01.13
Raiffeisenbank Werdenberg	240,- /Jahr	Steuerdomizil ungleich Schweiz oder Liechtenstein	01.01.13
St. Galler Kantonalbank	kostenlos	---	04.03.13
Thurgauer Kantonalbank	kostenlos	---	01.03.13
UBS AG	kostenlos	Kunden mit Domizil Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich, sofern ein regelmäßiger Saläreingang von mindestens CHF 500 pro Monat erfolgt	01.02.13
Volksbank AG	150,- /Jahr 480,- /Jahr	Vermögen > CHF 75.000,-- Vermögen < CHF 75.00,--	08.02.13
Vorarlberger Hypobank	kostenlos	---	---

ZVR-Zahl: 296695778

Verantwortlicher: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV

BVG – Steuerchaos drohte?

Aktuelles

Am 31. Jänner fand eine Enquete des UFS (Unabhängiger Finanzsenat) mit Beteiligung des VGV statt. Der UFS folgte auch der Empfehlung des VGV einen Spezialisten fürs BVG mit einzubeziehen.

Beim UFS wurden 15 Berufungen gegen die Einkommenssteuerbescheide 2010/2011 vom Finanzamt Bregenz eingebracht.
Alle weiteren Rekurse scheinen aktuell noch bei den Finanzämtern zu liegen und auf einen Entscheid des UFS zu warten, welcher noch vor Ostern erwartet wird. Dann dürften die aktuell zurückgehaltenen Steuerbescheide der Finanzämter zur Zustellung kommen. Aktuell halten die Steuerberater die Steuererklärungen ihrer Mandanten für 2011/2012 aufgrund der unsicheren Rechtslage zurück.

Konflikt & Konsequenz

Infolge einer Berufungsentscheidung 2008 des UFS, wurde in den Lohnsteuerrichtlinien die Randziffer 245b entfernt, dies nahmen die Finanzämter Bregenz und Feldkirch zum Anlass zweierlei bei CH-Grenzgängern zu tun.

- Zum einen sollen nach ihrem dafürhalten überobligatorische Arbeitnehmerbeiträge an das BVG nicht mehr als Werbungskosten, sondern nur noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, ergo also nahezu nicht mehr absetzbar. (Topfsonderausgaben)
- Zum Anderen soll der überobligatorische Arbeitgeberbeitrag voll dem Einkommen als Lohnzugewinn zugerechnet und dementsprechend mit zumeist 50% versteuert werden.

Während das Finanzamt Feldkirch diese Änderung ab dem Steuerjahr 2012 wirksam werden lassen will, bemüht sich das Finanzamt Bregenz offenbar um eine rückwirkende Anwendung ab dem Jahre 2010. Dies kann pro Jahr zu Nachforderungen von € 2.000,- bis 3.000,- führen sowie höherer Vorauszahlungen für 2013.

Dem entsprechend müsste auf der anderen Seite der überobligatorische Teil der Renten bei der Auszahlung unterschiedlich besteuert werden. Je nachdem, ob diese bereits nach der neuen Handhabe quasi „vorversteuert“ worden waren. Dies beträfe dann auch einen Vorbezug für Wohneigentum vor dem 50. Lebensjahr aus der 2.Säule in CH heraus. Schon hier fragt sich ein jeder mit welchem Zauberalgorithmus sich die Finanz dann aus dem Schlamassel bewegen wollte. Doch es kommt noch besser. Arbeitnehmer in Liechtenstein, wie auch öffentlich Bedienstete in der Schweiz, sind nicht von diesen Kalamitäten betroffen, da ihr Überobligatorium gesetzlich anders geregelt ist. Wer nun als Arbeitnehmer zwischen Schweiz und Liechtenstein den Arbeitgeber wechselt wird zum steuerlich unkalkulierbaren Algebrafall, sowohl für die Finanz als auch für ihn selbst. Ohne Steuerberater wird zumindest die erste Steuererklärung nach jedem Arbeitgeberwechsel zum Roulette verkommen.
Die Anzahl der fehlerhaft erstellten Bescheide wird sich in Zukunft markant erhöhen.

Position des VGV

Die Position des VGV bleibt immer noch dieselbe – wir wollen eine **Gleichstellung mit österreichischen Arbeitnehmern und Rentnern**.

Im vorliegenden Fall wäre dies von der „Vorbesteuerung“ der Einzahlungen in die berufliche Vorsorge generell Abstand zu nehmen und diese erst bei der Auszahlung zu besteuern. Dies würde auch der Freizügigkeit zu welcher sich die Republik in vielen Verträgen verpflichtet hat Rechnung tragen. Aktuell versucht man den Zusammenbruch eines Fehlkonstruktes krampfhaft zu , anstatt eine klare Kante zu ziehen und sich so kompatibel zu anderen Steuer- und Sozialsystemen zu gerieren ohne die eigene Souveränität durch Rechtsunsicherheit zu konterkarieren, welche vom Grenzgänger als Willkür erlebt wird.

gastkommentar

Die steuerliche Behandlung der Beiträge in die berufliche Vorsorge

Aufgrund einer (kurzfristigen) Änderung der Rechtsansicht des BMF durften die Finanzämter ab der Veranlagung 2011 überobligatorische Arbeitnehmerbeiträge in die berufliche Vorsorge nicht mehr als Werbungskosten berücksichtigen und mussten zudem die überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge in die berufliche Vorsorge als geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis Einkünfte erhöhend ansetzen.
Die Erstellung der Steuererklärungen wurde daher zu einer aufwendigen beinahe schon wissenschaftlichen Arbeit.

Nunmehr liegen bereits mehrere Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenat vor, in welchen dieser festgestellt hat, dass auch im Bereich des Überobligatoriums die Pensionskassenbeiträge aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung zu leisten sind und somit als Werbungskosten berücksichtigt werden müssen, korrespondierende Arbeitgeberbeiträge stellen keine Einkünfte dar (vgl. UFS, RV 0437 – F 10 vom 27.02.2013).

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzämter in allen offenen Verfahren der Rechtsansicht des Unabhängigen Finanzsenat folgen werden und die anhängigen Berufungen positiv erledigt werden. In all jenen Fällen, in welchen es auch welchen Gründen auch immer, verabsäumt wurde, eine Berufung gegen die Bescheide einzureichen, besteht innerhalb einer einjährigen Frist die Möglichkeit bei den zuständigen Finanzämtern einen Aufhebungsantrag gem. § 299 BAO zu stellen.

Mag. Martin Feurstein
E. Igerz & Co WP u Stb GmbH

Recht herzlichen Dank an Herrn Mag. Martin Feuerstein für seinen Beitrag

den Mitgliedern des Vorarlberger Grenzgängerverbandes steht eine Musterberufung zur Verfügung.

Achtung neue Bankverbindung:

Wir bitten Sie zukünftig die Mitgliedsbeiträge auf nachfolgendes Konto zu überweisen und Ihre bestehenden Abbuchungsaufträge abzuändern, sowie zwecks einfacherer Zuordnung den Nachnamen und den Vornamen des Inhabers der Mitgliedschaft anzuführen:

Raiba am Bodensee, Fußach
Konto 4831681
BLZ 37431
BIC RVVGAT2B431
IBAN AT58 3743 1000 0483 1681

Zur Erinnerung der Mitgliedsbeitrag ist 2013 nach wie vor € 20,- Danke!

Die Meinungen und Kommentare unserer Mitglieder sind uns wichtig. Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen. Wir werden diese in den nächsten Zeitungen auch veröffentlichen.
Kontakt: info@grenzgaenger-vgv.at oder Vorarlberger Grenzgängerverband, Hof 314, 6951 Lingenau

Steuerinfo für die Jahre 2012 und 2013

Absetzbeträge für 2012 (Werte für das Jahr 2013 in Klammer, sofern abweichend)

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:
bei einem Kind € 494,00 p.a., bei zwei Kindern € 669,00 p.a., ab drei Kindern € 220,00 p.a. zusätzlich zum Betrag von € 669,00 pro Kind.

Grenzgängerabsetzbetrag: € 54,00 p.a.

Verkehrsabsetzbetrag: € 291,00 p.a.

Pensionistenabsetzbetrag:
Für Pensionisten steht als Ersatz für den nicht zustehenden Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag der Pensionistenabsetzbetrag von € 400,- p.a. zur Verfügung. (Achtung beim Einkommen zwischen € 17.000,- und € 25.000,- die Einschleifregelung von € 400,- auf € 0,00 beachten). Bei Pensionen von max. € 13.100,00 erhöht sich dieser auf € 764,00 p.a., sofern der Partner nicht mehr Einkünfte als € 2.200,00 jährlich erzielt.

Sonderausgaben für das Jahr 2012 (2013)

- Höchstbetrag € 2.920,00
- Je weitere € 2.920,00 sofern Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht oder der Partner nicht mehr als € 6.000,00 als Einkünfte erzielt.
- Weitere € 1.460,00 bei mind. 3 Kindern

Diese vermindern jedoch bis zu diesen Höchstbeträgen zu einem Viertel die Bemessungsgrundlage. Achtung bei Einkünften über € 36.400,00 vermindert sich das Ausgabenviertel gleichmässig bis zu Einkünften von max. € 60.000,00. Ab € 60.000,00 gibt es nur noch den Pauschbetrag von € 60,00.

Zu den Sonderausgaben zählen:

a) Beiträge zu Versicherungen (freiwillige Kranken, Unfall- oder Pensionsversicherung) Achtung: Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniqa, Merkur, Generali, etc. sind unter den Werbungskosten anzusetzen.
b) Lebensversicherung (nur in Form von Rentenversicherung
c) Aufwendungen für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung (Beispiel: Rückzahlung von Wohndarlehen)
d) Kirchenbeitrag max. € 400,00
e) Steuerberatungskosten
f) Spenden (http://www.bmf.gv.at/Service/allg/Spenden/show mast.asp)

Außergewöhnliche Belastungen:

Stehen zu, wenn diese außergewöhnlich, zwangsläufig erwachsen, sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
Mit Selbstbehaltsgrenzen (ohne Kinder und AVAB/AEAB) bei Einkommen von

a) bis € 7.300,00 - 6 %
b) mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00 – 8 %
c) mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00 – 10 %
d) mehr als € 36.400,00 – 12 %

Bei Kindern vermindern sich die Prozentsätze um 1 % für jedes Kind. Weiters auch wenn kein AVAB/AEAB zusteht, man mehr als 6 Monate verheiratet oder in Partnerschaft gelebt hat und der Partner nicht mehr als € 6.000,- an Einkünften erzielt.

Beispiel: Nicht durch Versicherung gedeckte Kosten im Zusammenhang mit Krankheiten und Kuraufenthalten (Diatverpflegung, Zahnspangen, Zahnarzt, Zahnersatz, etc,), Begräbniskosten (sofern nicht durch einen Nachlass gedeckt), etc.

Werbungskosten:

a) Krankenversicherungen für Grenzgänger bei einer Gesetzl. Krankenkasse (VGKK), sowie bei der Uniqa, Merkur, Generali, etc.
b) AHV und BVG Beiträge
c) Aus- und Fortbildung
d) Vorstellungsgespräch, Jobsuche
e) Arbeitsmittel
f) Beiträge an Gewerkschaften, Vorarlberger Grenzgängerverband, etc.

Kinderfreibetrag:

€ 220,00 pro Kind, wenn er von einem einzigen Steuerpflichtigen für ein Kind geltend gemacht wird oder
€ 132,00 wenn er bei zwei Steuerpflichtigen geltend gemacht wird (in Summe 2 X € 132.00 = € 264,00)

Pendlerpauschale:

Kleines:

ab 20 km € 696,00
ab 40 km € 1.356,00
ab 60 km € 2.016,00

Großes:

Achtung: Das große steht nur zur Verfügung wenn kein Massenverkehrsmittel zumutbar ist und die einfache Wegstrecke 2 km übersteigt.
ab 2 km € 372,00
ab 20 km € 1.476,00
ab 40 km € 2.568,00
ab 60 km € 3.672,00

Was für PendlerInnen ab 2013 gilt:

1. Verbesserungen für Teilzeitbeschäftigte

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat das große oder das kleine Pendlerpauschale geltend machen:
Für das volle Pendlerpauschale müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.
Zwei Drittel können Sie ab 2013 absetzen, wenn Sie die Voraussetzungen zwischen acht und zehn Tagen in einem Kalendermonat erfüllen.
Ein Drittel gibt es, wenn dies Voraussetzungen zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen des Monats erfüllt sind.

2. Der Pendlereuro

Wer einen Anspruch auf ein Pendlerpauschale hat, kann sich zusätzlich einmal im Jahr (!) einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges von der Steuer abziehen lassen.

3. Verbesserung bei geringem Einkommen

Wer die Voraussetzungen für Pendlerpauschalen und Pendlereuro erfüllt, aber keine Lohnsteuern zahlt, erhält bis zu € 290,- als Pendlerzuschlag. So können zusätzlich zur Negativsteuer von € 110,- , die es schon davor gab, nun bis zu € 400,- an Negativsteuern entstehen, die das Finanzamt über die ArbeitnehmerInnenveranlagung ausbezahlt.

4. Kein Pendlerpauschale bei Dienstfahrzeugen

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann (Sachbezug), gibt es keine Pendlerpauschale und keinen Pendlereuro.

5. Das "Jobticket"

Mit dem neuen „Jobticket“ können Arbeitgeber auf freiwilliger Basis auch die Benützung der Öffentlichen Verkehrsmittel ihrer MitarbeiterInnen fördern: Sie können den Beschäftigten steuerfrei eine Jahreskarte oder ein anderes nicht übertragbares Ticket zur Verfügung stellen, damit diese öffentliche Verkehrmittel kostenfrei für den Arbeitsweg benützen können. Die Kosten für das Jobticket können die Unternehmen vollständig von ihrer Steuer absetzen.

Das Jobticket kann auch ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, zur Verfügung gestellt werden.

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Name	Vorname	Titel	Kanzlei	Strasse	PLZ	Ort	eMail	Tel 1
Amann	Christian	Mag. Dr.		Stauder 1016	6861	Alberschwende	office@steuerberater-amann.at	0676 429 15 74
Bale	Robert	Dr.		Klosterreben 3	6830	Rankweil	robert@bale.at	05522 44021-0
Barnay	Ruth-Astrid	Dr. LL.M.	Alemannia Treuhand Steuerberatungs GmbH	Arlbergstraße 139	6900	Bregenz	office@alemanniatreuhand.at	05574 77505
Benzer	Helmut	Mag.	Kanzlei Mag. Helmut Benzer	Diepoldsauerstraße 35	6845	Hohenems	helmut.benzer@benzer.at	0512 390999-2
Bereuter-Hauser	Ilse			Schüttweg 52/9	6800	Feldkirch	bereuter-hauser@utanet.at	0664 5139692
Berkmann	Christof		BermannBals Steuerberatung & Buchhaltung OG	Platz 370	6952	Hittisau	christof@berkmannbals.com	05513 30058
Bernhard	Jürgen	Dipl. BW	eventum Wirtschaftstreuhand Steuerberatungsgesellschaft GmbH	Rheinstraße 26-27	6890	Lustenau	office@eventum.biz	05577 205 20
Bernhart	Harald	Ing. Mag.		Mariahilfstraße 38	6900	Bregenz	harald.bernhart@stb-bernhart.at	05574 58282-0
Brändle	Philipp	Mag. Dr.	Brändle Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH	Rosenstraße 23c	6850	Dornbirn	office@braendle.co.at	05572 24836
Dalpiaz	Markus			Arlbergstraße 139	6900	Bregenz	markus.dalpiaz@troll-dalpiaz.at	05574 62078-0
Daxer	Thomas	Mag.	lenz bereuter gehrer Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgmbH & Co KG	Kirchstraße 6	6971	Hard	thomas.daxer@lebe.at	05574 71001-0
Feurstein	Martin	Mag.	E. Igerz & Co Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH	Bergmannstraße 7	6850	Dornbirn	martin.feurstein@igerz.at	05572 269 22
Gasser	Gernot	Mag. Dr.iur.	BGR Treuhand GmbH & Co KG Wirtschafts-prüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	Färbergasse 15	6850	Dornbirn	office@bgr-treuhand.at	05572 25111-0
Germann-Leiner	Gabriele	Dr.		Scheffelstraße 7a	6900	Bregenz	gg@g-g.at	05574 54200
Ghesla	Manfred	MMag.	Mag. Ghesla Steuerberater GmbH	Bundesstraße 36	6923	Lauterach	kanzlei@ghesla.com	05574 21968
Giesinger	Erik	Mag. iur.	Dr. Elmar Giesinger Wirtschaftstreuhänder & Steuerberater RTG Dr. Rümmele Treuhand GmbH	Bauern 17	6844	Altach	erik.giesinger@wth-dr-giesinger.at	05576 73337-15
Gruber	Siegfried	Mag.	Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	Burggasse 14	6800	Feldkirch	office@rtg.at	05572 29600-11
Hagspiel	Dietmar	BA MA	HD Steuerberater und Bilanzbuchhalter GmbH	Höchster Straße 51a	6972	Fußach	office@hd-steuerberater.at	0650 987 456 9
Jenni	Johannes		Dr. Ferdinand Jenni Steuerberatungsge-sellschaft m.b.H.	Jahngasse 18	6850	Dornbirn	johannes.jenni@jenni-stb.at	05572/37111- 12
Kantner	Alexander	Mag.	Kantner Wirtschaftstreuhandund Steuerbe-ratungs GmbH	Mariahilfstraße 27d	6900	Bregenz	alexander@kantner.at	05574 86 900
Kleiner	Helmuth	Mag.	Reinhard Kerber Wirtschaftstreuhand GmbH	Hofsteigstraße 11	6971	Hard	hkleiner@kerber.at	05574 64 20 20
König	Peter	Dr.	König Steuerberatungs GmbHMarkstraße 37	Markstraße 37	6850	Dornbirn	office@steuerbuerokoenig.at	05572 31200
Linder	Michaela		Trust Linder Steueratung OG	Bahnhofstraße 8b	6922	Wolfurt	office@trustwest.at	05574 20837

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Name	Vorname	Titel	Kanzlei	Strasse	PLZ	Ort	eMail	Tel 1
Mader	Wolfgang	Mag.FH		Belruptstraße 59	6900	Bregenz	info@kanzleimader.at	0699 1199 4531
Nägele	Gebhardt	Mag. Dr.	Morik. Schertler. Nägele. Wirtschaftstreuhand OG	Römerstraße 30	6900	Bregenz	w.schertler@wt-msn.at	05574 428 32-0
Penz	Susanne	Mag.		Kirchstraße 11	6900	Bregenz	s.pent@wt-pent.at	05574 54201-12
Pfanner	Jochen	Mag.	ECA Pfanner und Farmer Steuerberatung GmbH	Badgasse 8c	6971	Hard	office@eca-am-bodensee.at	05574 85293
Reumiller	Manfred	Mag.rer. soc.oec.	Mag. Manfred Reumiller Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH	Apfelweg 8	6971	Hard	manfred.reumiller@wt-reumiller.at	05574 649 22-0
Riedmann	Helmut	Dr.jur.	BGR Treuhand GmbH & Co KG Wirtschafts-prüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft	Färbergasse 15	6850	Dornbirn	office@bgr-treuhand.at	05572 25111-0
Rhomberg	Peter	Mag.	Signum Treuhand Steuerberatungs-GmbH	Steinebach 3	6850	Dornbirn	peter.rhomberg@signum-treuhand.com	05572 37 23 00
Schertler	Wolfgang	Mag.	Morik. Schertler. Nägele. Wirtschaftstreuhand OG	Römerstraße 30	6900	Bregenz	g.naegele@wt-msn.at	05574 428 32-0
Schneider	Annelotte		KPMG Alpen-Treuhand AG	Wolfeggstraße 11	6900	Bregenz	annelotteschneider@kpmg.at	05578 736 13
Simma	Wolfram	Dr.jur.		Scheffelstraße 1	6900	Bregenz	bberchtold@stb-simma.at	05574 420 57
Sparr	Christoph	Mag.rer. soc.oec	Platzgummer Steuerberatungsgesellschaft mbH	Schwefel 93	6850	Dornbirn	christoph.sparr@ph-online.at	05572 25434-0
Steger	Gerhard	Mag.	RTG Dr. Rümmele Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaf	Mossmahdstraße 1C	6850	Dornbirn	office@rtg.at	05572 29600-11
Sturm-Thoma	Elke	Mag.	Allgäuer & Sturm Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH	Schloßgraben 10	6800	Feldkirch	elke.sturm@allgaeuer-sturm.at	05522 71123-14
Übelher	Jörg	Dipl.-BW.(FH)	Dipl.-BW.(FH) Jörg Übelher Steuerberatung GmbH	Kirchdorf 69	6874	Bizau	buero@uebelher.net	05514 2300
Wolff	Sebastian	Mag. Dr.	Treuhand-Union	Kreuzgasse 6a	6850	Dornbirn	wolff@tu-dornbirn.at	05572 23549